

# LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.

Az.: 50.10/gü/no  
17.02.2009

## **Verordnung über die Schiedsstelle für die Pflegeversicherung – Entwurf –** hier: Stellungnahme der LIGA

Es ist zu konstatieren, dass das Sozialministerium eine Anpassung der Geschäftsordnung auf neuer gesetzlicher Grundlage des novellierten SGB XI vorgenommen hat. Gleichzeitig wurde eine klarere Trennung hinsichtlich der Verfahren zu Rahmenverträgen und Entgeltverhandlungen vorgenommen und auch eine klarere Abgrenzung zu der Geschäftsordnung von Sitzungen und Verfahren. Die LIGA kritisiert in diesem Punkt nachfolgende Aspekte:

- § 6 Abs. 6 Hier soll eine Streichung vorgenommen werden, da es keine tatsächliche Begründung dafür gibt, warum Vertreter des Sozialministeriums an einer Sitzung beteiligt werden sollen. Wenn dies weiterhin gewünscht ist, so müssten auch Vertreter der anderen Parteien die Möglichkeit haben, beobachtend an der Sitzung teilzunehmen.
- § 8 Hier soll als erster Absatz der alte § 7 Abs. 4 der bisherigen Geschäftsordnung eingefügt werden. Dies dient der Rechtssicherheit, da es im Grunde genommen durch keinen vertragslosen Zustand hinsichtlich des Rahmenvertrages nach § 7s Abs. 1 SGB XI geben kann.
- § 11 Abs. 5 Hier weisen die Wohlfahrtsverbände darauf hin, dass dieser Passus im Grunde genommen zu streichen ist. Er vermittelt den Eindruck, dass das vorsitzende Mitglied unendlich Entscheidungen der Schiedsstelle hinauszögern kann, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dieser Aspekt der gütlichen Einigung ist grundsätzlicher Auftrag von Schiedsstellen und muss deshalb nicht gesondert erwähnt werden.
- § 16 Abs. 2 Hier fordern die Verbände eine Offenlegung der Kosten der Schiedsstellen durch eine jährliche Darstellung von Aufwendungen und Erträgen. Dies soll der Transparenz für alle Beteiligten dienen und würde dann auch dem Abs. 3 des Paragraphen entsprechen, in dem das für Soziales zuständige Ministerium einen Kostenfestsetzungsbescheid erteilen kann, den dann alle Beteiligten auch nachvollziehen können.
- Anlage 1 Gebührentabelle zu § 14  
Hier fordern die Verbände eine befristete Inkraftsetzung dieser Gebührentabelle. Allen Beteiligten liegen bisher keine Erfahrungswerte zu den Kosten der Schiedsstelle vor (siehe auch dazu § 16 Abs. 2).